

Mitteilung des Senats

vom 21. Oktober 1930.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|---------|
| 1. Änderung des zweiten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes | S. 415. |
| 2. Richterwahlen | " 419. |

1. Änderung des zweiten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

In den letzten Jahren haben zwischen dem Reichsjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen eingehende Erörterungen darüber stattgefunden, ob die gegenwärtige Art und Dauer der juristischen Ausbildung, die in den verschiedenen deutschen Ländern wenig einheitlich geregelt ist, noch den gesteigerten Anforderungen genügt, die neuerdings sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Verwaltung an die Juristen gestellt werden. Im Verlaufe dieser Verhandlungen hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß es notwendig ist, die Ausbildung der Juristen zu vertiefen und den auf öffentlich-rechtlichem, wirtschaftsrechtlichem und arbeitsrechtlichem Gebiete stark erweiterten Aufgaben anzupassen, und daß es im allgemeinen nicht möglich sei, dieses Ziel in einer das Universitätsstudium und den praktischen Vorbereitungsdienst umfassenden Ausbildungszeit von insgesamt 6 Jahren, wie sie zur Zeit in verschiedenen Ländern, darunter auch Bremen, vorgeschrieben ist, zu erreichen. Es herrschte auch Einmütigkeit darüber, daß es geboten ist, künftig die Gleichmäßigkeit der Vorbildung des juristischen Nachwuchses in den verschiedenen deutschen Ländern sicherzustellen, da erst dadurch die Grundlage für einen gewissen Austausch von Beamten, der für jede Verwaltung nur fördernd und befruchtend wirken kann, geschaffen wird. Im weiteren Verlauf der über diese Fragen geführten Verhandlungen ist eine Verständigung dahin erzielt worden, daß der ersten juristischen Prüfung grundsätzlich ein siebensemestriges Studium der Rechtswissenschaft voranzugehen hat, daß jedoch in besonderen Fällen von dem siebten Semester Befreiung bewilligt werden kann, und daß die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes des Referendars auf dreieinhalb Jahre zu bemessen ist. Das bedeutet, daß die Ausbildung der bremischen Juristen künftig in der Regel um ein volles Jahr verlängert wird, und damit leider die Kosten ihrer Ausbildung gesteigert werden. Das soziale Bedenken gegen diese Erschwerung muß jedoch hinter das anerkannte dringende Bedürfnis zurücktreten, im öffentlichen Interesse die Ausbildung der Juristen den gesteigerten Anforderungen anzupassen, die Rechtspflege und Verwaltung in neuerer Zeit an sie stellen, und die Gleichmäßigkeit der Ausbildung im Deutschen Reiche zu erreichen. Tatsächlich kommt auch schon heute die Ablegung der ersten juristischen Prüfung nach einem Studium von 6 Semestern nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Der Senat hat infolgedessen der nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen „Vereinbarung zwischen dem Reich und den Ländern über die juristische Vorbildung“ zugestimmt.

I. Universitätsstudium.

1) Der ersten juristischen Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft vorausgehen, das sieben Semester umfaßt. Von dem siebten Semester kann in geeigneten Fällen auf Antrag Befreiung gewährt werden.

2) Aufgabe des Universitätsunterrichts ist es, unter Hinweis auf die großen geschichtlichen, wirtschaftlichen und systematischen Zusammenhänge das Grundsätzliche und Wesentliche darzustellen. Auch die geschichtlichen Studien haben unter dem Gesichtspunkt zu stehen, in erster Linie das Verständnis für das gegenwärtige Recht zu fördern. Die Übermittlung des Gedächtnis belastender Einzelheiten ist in allen Fächern nach Möglichkeit zu beschränken.

3) Der geistige Konnex zwischen Dozenten und Studierenden ist durch weitgehende Anwendung der konversatorischen Lehrmethode sowie bei den Übungen namentlich durch eine Beschränkung der Teilnehmerzahl zu fördern.

Eine möglichst enge Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis ist dadurch zu erstreben, daß Praktiker nach Anhörung der Fakultäten zur Lehrtätigkeit an den Universitäten herangezogen werden.

Bei der Heranziehung der akademischen Lehrkräfte ist neben den wissenschaftlichen Leistungen der pädagogischen Befähigung maßgebende Bedeutung beizumessen.

4) Dem öffentlichen Recht und den Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Privatwirtschaftslehre ist die der erhöhten Bedeutung dieser Lehrfächer entsprechende Stellung im Gesamtstudium zu wahren. Auf die Einführung in die Wechselbeziehungen zwischen wirtschaftlichen Vorgängen und Rechtsordnung ist besonderes Gewicht zu legen.

5) Das Studium des Strafrechts soll eine Einführung in die strafrechtlichen Hilfswissenschaften, insbesondere das Kriminalwesen und den Strafvollzug, umschließen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studierenden neben den fachwissenschaftlichen Vorlesungen auch Vorlesungen zur Erweiterung ihrer Allgemeinbildung hören.

II. Die erste juristische Prüfung.

1) Die erste Prüfung dient zum Zwecke, festzustellen, ob der Prüfling bei seinen akademischen Studien mit Erfolg bemüht gewesen ist, sich die Grundsätze wissenschaftlicher Betrachtungs- und Denkweise zu eigen zu machen, und ob er sowohl auf dem Gebiete der Rechts- wie der Wirtschaftswissenschaften dasjenige Maß an systematischem Wissen und an Verständnis für die ihm in seinem künftigen Berufe entgegentretenden Fragen erworben hat, das erforderlich ist, um ihn mit Aussicht auf Erfolg in den Vorbereitungsdienst eintreten zu lassen.

2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus Theoretikern und Praktikern. Den Vorsitz führt ein Praktiker. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich; die schriftlichen Arbeiten sind mindestens zum Teil Klausuren.

3) Prüflinge, die in der Prüfung das Durchschnittsmaß erheblich übersteigende Leistungen aufweisen, erhalten nach dem Grade dieser Leistungen die Noten „mit Auszeichnung“ oder „gut“. Ob und inwieweit daneben für Prüfungsleistungen, die unter der Note „gut“ liegen, weitere Noten zu erteilen sind, bleibt den Ländern überlassen.

4) Jedes Land erkennt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung als der eigenen gleichwertig an.

III. Der Vorbereitungsdienst.

1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung des Referendars:

- a) in den Geschäften der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und in den Geschäften des Strafvollzugs,
- b) in den Geschäften der Verwaltungsbehörden,
- c) in den Geschäften des Rechtsanwalts (und Notars).

2) Die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre. Die Ausbildung bei den Justizbehörden beträgt mindestens 2 Jahre, diejenige bei den Verwaltungsbehörden mindestens 6 Monate und diejenige in den Geschäften des Rechtsanwalts mindestens 6 Monate.

3) Die Ausbildung im Verwaltungsdienst findet nur bei öffentlichen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts statt, und zwar möglichst für sechs Monate bei der unteren Instanz der allgemeinen Landesverwaltung oder bei einer geeigneten Kommunalverwaltung.

4) Die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte bestimmten Zeiträume können bei nicht hinreichenden Fortschritten des Referendars verlängert werden.

5) Neben der praktischen Unterweisung ist die Ausbildung der Referendare durch Übungskurse zu fördern.

IV. Die zweite juristische Prüfung.

1) Mit dem Bestehen der Prüfung erlangt der Prüfling die Fähigkeit zum Richteramt. Die Prüfung ist zugleich die Abschlußprüfung für den höheren Verwaltungsdienst.

Sowohl der Justizverwaltung wie den anderen Verwaltungen bleibt es unbenommen, die Anstellung von einer nach der Prüfung liegenden weiteren praktischen Bewährung abhängig zu machen.

Jedes Land erkennt die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung als der eigenen gleichwertig an.

2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes; in die Kommissionen können auch Rechtsanwälte und Professoren berufen werden.

3) Für die Prüfungsnoten gilt die Bestimmung zu II 3.

Die Durchführung dieser Vereinbarung erfordert die Anpassung der in den §§ 15 und 16 des bremischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879 enthaltenen Vorschriften über die Dauer des Universitätsstudiums, des Vorbereitungsdienstes des Referendars sowie der einzelnen Ausbildungsabschnitte an die Bestimmungen des Entwurfs. Es empfahl sich, bei dieser Gelegenheit den seit 1879 mehrfach geänderten und dadurch unübersichtlich gewordenen ersten Abschnitt des zweiten Titels des Gesetzes ohne eine weitere Änderung seines materiellen Inhalts zu fassen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, die anliegende Gesetzesvorlage zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des zweiten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

An die Stelle der Vorschriften des 1. Abschnitts des zweiten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 107) in der Fassung der Gesetze vom 12. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 247) und vom 14. Juli 1918 (Gesetzbl. S. 153), treten die folgenden Bestimmungen:

I. Abschnitt.

Prüfungen und Vorbereitungsdienst.

§ 14.

(1) Bremische Rechtskandidaten legen die erste juristische Prüfung vor einem der dafür gebildeten Prüfungsausschüsse derjenigen deutschen Länder ab, mit denen der Senat eine solche Vereinbarung abgeschlossen hat. Die Prüfung richtet sich nach den Vorschriften, die für den Prüfungsausschuß bestehen, vor dem sie abgelegt wird.

(2) Die zweite juristische Prüfung wird vor einem bei dem hanseatischen Oberlandesgericht gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt. Die näheren Bestimmungen werden von den Justizverwaltungen der 3 freien Hansestädte vereinbart.

§ 15.

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Senat zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen: Der Geburtschein, das Zeugnis der Reife zur Universität, Zeugnisse über ein siebensemestriges Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität mit dem Nachweise, daß mindestens 3 Halbjahre dem Studium an einer deutschen Universität gewidmet waren, der Nachweis, daß der Bewerber einem deutschen Staate angehört und ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem auch der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist. Der Senat kann in geeigneten Fällen auf Antrag den Bewerber schon nach sechssemestrigem Studium zur Prüfung zulassen.

(2) Sofern der Bewerber zugelassen wird, erhält er einen entsprechenden Bescheid, mit dem er sich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden hat.

§ 16.

(1) Hat der Bewerber die erste juristische Prüfung bestanden, so wird er auf seinen Antrag vom Senat zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet.

(2) Mit dem Tage seiner eidlichen Verpflichtung beginnt der dreieinhalbjährige Vorbereitungsdienst des Referendars, während dessen er der allgemeinen Leitung und Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts unterstellt ist. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und Rechtsanwälten ob, denen der Referendar zur Beschäftigung überwiesen wird.

(3) Bei den ordentlichen Gerichten, der Staatsanwaltschaft und in den Geschäften des Strafvollzugs wird der Referendar mindestens 2 Jahre, bei Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgericht mindestens 6 Monate und in den Geschäften eines Rechtsanwalts ebenfalls mindestens 6 Monate zu seiner Ausbildung beschäftigt.

§ 17.

Der Referendar kann im Rahmen der vom Senat nach § 5 k dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften mit der selbständigen Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte sowie den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden. Der Referendar kann jedoch nicht beauftragt werden, Urteile zu erlassen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, die Haft zu verhängen sowie diejenigen Geschäfte wahrzunehmen, die auf die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte abzielen. Ferner kann der Senat den Referendar während des Vorbereitungsdienstes bei der Staatsanwaltschaft ermächtigen, diese vor dem Amtsgericht zu vertreten. Der Referendar kann auch nach § 144 der Strafprozeßordnung vom Gericht zum Verteidiger bestellt werden.

§ 18.

Der Referendar, der sich dienstlich oder außerdienstlich tadelhaft führt und sich dadurch seines Amtes unwürdig zeigt, kann auf Antrag des Präsidenten des Landgerichts vom Senat aus dem Dienst entlassen werden.

§ 19.

(1) Nach Vollenbung des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar auf seinen Antrag vom Senat zur zweiten juristischen Prüfung zugelassen und an den Präsidenten des Oberlandesgerichts verwiesen.

(2) Ein Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Ablauf der in der Prüfungsordnung für die zweite juristische Prüfung bestimmten Frist vom Senat zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Wenn der Referendar unverschuldet infolge besonderer Umstände, insbesondere infolge ernstlicher Erkrankung, nicht in der Lage gewesen ist, sich auf die letzte Prüfung ausreichend vorzubereiten oder den in dieser gestellten Anforderungen zu genügen, so kann er vom Senat zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(4) Besteht der Referendar die wiederholte Prüfung nicht, so wird seine Ernennung zum Referendar zurückgenommen.

Artikel II

Für diejenigen Referendare, deren Ausbildung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als ein Jahr gedauert hat, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

2. Richterwahlen.

Die vom Senat, der Bürgerschaft und dem Richterkollegium für die Wahl von 2 Richtern auf Grund des § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erwählten Wahlmänner,

aus dem Senate die Herren

Senator Dr. Spitta,

Senator von Spreckelsen,

Senator Klemann,

aus der Bürgerschaft die Herren

Professor Dr. Diek,

A. Hagedorn,

G. Theil,

aus dem Richterkollegium die Herren

Landgerichtspräsident Dr. Meyer,

Landgerichtsdirektor Löwe,

Richter Dr. Warneken

haben zufolge des dem Senate über das Ergebnis der Wahlen mitgeteilten Protokolls in der Versammlung vom 1. Oktober 1930 den

Rechtsanwalt Dr. jur. Bernhard Hinrichs

zum Mitgliede der stadtbremischen Gerichte und den

Rechtsanwalt Dr. jur. Erich Stadlander

zum Mitgliede des Amtsgerichts Bremerhaven gewählt.

Der Senat hat die Ernennung der Erwählten vollzogen.

